Datenserver

Datenserver eG i.Gr.
Berner Weg 25
22393 Hamburg

Auftrag

Auftrag zur Nutzung des Datenservers DS1

Hiermit bestellen wir folgende Services:

	Auftragsdatenabholung	
	Schnittstelle zu MVP / CRM System	
	Schnittstelle zu Beratungssoftware	
	Bereitstellung in externem Postkorb	
	Datenextraktion	
Einmalige Grundgebühr		€ 499,00

Die Preise beruhen auf den Angaben der Preisliste in Anlage 2 zu Auftragsdatenverarbeitung.
Alle Beträge (ausser der Grundgebühr) verstehen sich pro Monat. Die Laufzeit beträgt einen Monat und verlängert sich um die selbe Laufzeit, wenn nicht bis 30 Tage zum Ende des Monats schriftlich gekündigt wurde. Zubuchung und Kündigung einzelner Services sind möglich.

Auftraggeber / Rechnungsanschrift

Firma

Ansprechpartner

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon / Telefax

E-Mail

Ort / Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift & Stempel

Datenserver

Datenserver eG i.Gr.
Berner Weg 25
22393 Hamburg

SEPA-Basislastschrift

Datenserver eG i.Gr., Martin Kinadeter, Berner Weg 25, 22393 Hamburg

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE81ZZZ00002109619

Mandatsreferenz: _____

SEPA- Lastschriftmandat
Ich ermächtige den Datenserver eG i.Gr., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Datenserver eG i.Gr. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Firma	Ansprechpartner
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort
Kreditinstitut	BIC
IBAN	
Ort / Datum	Unterschrift

Bitte ein Exemplar an die zuständige Bank weiterleiten.

Datenserver

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung
Leistungen und Preise

zwischen der

_____

nachstehend Auftraggeber genannt -
und der

Datenserver eG i.Gr., c/o Martin Kinadeter, Berner Weg 25, 22393 Hamburg
nachstehend Auftragnehmer genannt

Präambel

Die vorliegende Vereinbarung beschreibt die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus ihren sonstigen vertraglichen Verpflichtungen ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Dabei gelten gemäß §11 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß §11 Abs. 1 bis 4 BDSG. Mit der Umstellung auf das europäische Recht haben diese Regelungen dann ab dem 26. Mai 2018 durch den §28 EU DSGVO ihren Fortbestand.

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung.
(2) Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung ausgestellt am 25.01.2018. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind. Das angemessene Schutzniveau in Deutschland wird hergestellt durch Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 litt. c und d DS-GVO);

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien
[x] Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien
[x] Personenstammdaten
[x] Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
[x] Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse, Bankdaten)
[x] Kundenhistorie
[x] Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
[x] Planungs- und Steuerungsdaten
[x] Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
[x] Kunden
[x] Interessenten
[x] Abonnenten
[x] Beschäftigte
[x] Lieferanten
[x] Handelsvertreter
[x] Sonstige Ansprechpartner
[x] ...

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 4].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Datenserver

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

(a) Der Auftragnehmer ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet.
Als Ansprechpartner beim Auftragnehmer wird

Herr Martin Kinadeter
Berner Weg 25,
22393 Hamburg
Tel: +49 172 9372470,
Mail: info@datenserver.de

benannt.

(b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

(c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO [Einzelheiten in Anlage 1].

(d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

(e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

(h) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

(i) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

(j) Der Auftragnehmer haftet gemäß Art. 82 Abs. 2 DS-GVO für verursachte Schäden, wenn er seinen Pflichten dieser Vereinbarung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilen Anweisungen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

Datenserver

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer beauftragen.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU / des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u. a.

(a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen

(b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden

(c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen

(d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung

(e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

8. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

Datenserver

9. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber - spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung - hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

10. Haftung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers für vertragliche Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet der Auftragnehmer für jeden Grad des Verschuldens – im Falle des Verzugsschadens aber begrenzt auf maximal 5% der Jahresgrundpreises und im Falle der Verletzung von Kardinalspflichten begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
(2.) Die Haftung wird grundsätzlich begrenzt auf die eigens durchgeführten Tätigkeiten. Für den Inhalt der Daten und Dokumente haften die jeweiligen Ersteller.
(3) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
(4) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.
(5) Soweit die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

Datenserver e.G. i.Gr.

Firma	Ansprechpartner
Ort / Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift & Stempel

Datenserver

Anlage 1 - Auftragsdatenverarbeitung

Leistungsbeschreibung

Datenserver DS1 ist eine technische Plattform, die sich aus

- einer lizenzpflichtigen Robotic Process Automation-Software (RPA) und ihrer Konfiguration
- einer lizenzpflichtigen OCR-Software (OCR) und ihrer Konfiguration und
- selbst entwickelten Software-Komponenten und ihrer Konfiguration zusammensetzt.

Mit diesen Komponenten bilden wir ein modulares Dienstleistungs-Angebot zur Automatisierung von Geschäftsprozessen „aus der Cloud“ ab. Automatisierbare Prozesse sind beispielhaft in Form von Use Cases in der Anlage „Use Cases“ skizziert.

Der Umfang der Dienstleistung innerhalb der gebuchten Module entspricht technisch und inhaltlich immer dem Dienstleistungs-Umfang wie in Anlage 2 definiert.

Für die Durchführung der einzelnen Dienstleistungen fallen die in Anlage 3 definierten Kosten an.
Für die Umsetzung von speziellen Anforderungen des Auftraggebers an den technischen Betrieb können Projekt- und laufende Kosten berechnet werden.

Leistungen:

1. Hosting in einem von DS1 Datenserver ausgewählten und nach ISO 27001 zertifizierten deutschen Rechenzentrum.

2. Im Modul „Dokumenten-Beschaffung / Daten-Extraktion“ Konfiguration weiterer Beschaffungs- und Extraktions-Roboter

3. Support (s. Punkt 6 Vereinbarung)

Der Umfang der bereitgestellten Funktionalitäten / Module ergibt sich aus der folgenden - ggf. fortzuschreibenden - Liste:

Use Case	Modul-Bezeichnung	Inhalt der Vereinbarung ab
1	Dokumenten-Beschaffung / Daten-Extraktion	01.01.2018

Datenserver

Anlage 2 - Auftragsdatenverarbeitung

Spezifikation der erbrachten Dienstleistung

Use Case: 1
Modul-Verkaufsbezeichnung: Dokumenten-Beschaffung / Daten-Extraktion
Kurzbeschreibung / Umfang: Werktägliche Beschaffung oder laufende Entgegennahme von endkundenbezogenen Dokumenten aus verschiedenen Quellen (z. B. Maklerportale, BiPRO-430- Schnittstellen und ftp-Server von Produktanbietern)

Optional: Daten-Extraktion mittels Software-Roboter oder OCR aus diesen Dokumenten
Bereitstellung der beschafften und entgegengenommenen Dokumente inkl. der extrahierten Daten zur Abholung an einer Schnittstelle Alternative Bereitstellung in Form von zip-Archiven als Download aus Portal möglich.

Dokumente und Daten werden max. 14 Tage oder bis zur Bestätigung der Abholung durch den Kunden des Kooperationspartners gespeichert. Nach Ablauf der 14 Tage oder nach der Bestätigung der Abholung werden Dokumente und Daten gelöscht.

Optional: Bereitstellung einer „Postkorb-Oberfläche“, über die die Zuordnung der Dokumente und Daten zum jeweiligen Kundenbestand erfolgen kann. Hierfür ist die technische Anbindung des kundeneigenen Bestands-Systems erforderlich, die mit entsprechenden Projekt-Kosten belegt wird.

Da sich das Modul bei Vertragsschluss noch im Aufbau befindet, werden zu Beginn noch nicht alle Funktionalitäten zur Verfügung stehen.

Datenserver

Anlage 3 - Auftragsdatenverarbeitung

Preisliste

	Preis	Einheit
Use Case 1: Dokumenten-Beschaffung / Daten-Extraktion		
- Einrichtungskosten *(Für Genossenschaftsmitglieder 50% Nachlass)*	€ 499,00	
Dokumenten-Beschaffung *inkl. Zuordnungs- und Kategorisierungs-Daten aus der jeweiligen Quelle**		
- Grundpreis *inkl. 1.000 beschaffte Dokumente monatlich*	€ 149,00	monatlich
- Darüber hinaus *ab dem 1.001sten Dokument*	€ 0,08	je Dokument
Optional: Daten-Extraktion *Aus den beschafften Dokumenten werden mittels Software- Roboter oder OCR Daten extrahiert:* *- Was ist das für ein Vertrag?* *- Welchen Leistungen hat der Vertrag?* *- Was kostet der Vertrag?* *Es werden die ersten beiden Seiten eines Dokuments untersucht.*		
- Grundpreis *inkl. 1.000 Dokumente monatlich*	€ 249,00	monatlich
- Darüber hinaus *ab dem 1.001sten Dokument*	€ 0,15	je Dokument
Bereitstellung der Daten und Dokumente:		
- Postkorb Standard – Datensever Portal	€ 0	
- Stardard API	€ 0	
Postkorb: Individuell		
- Oberfläche zur Zuordnung von beschafften Datensätzen auf den Bestand **- Automatisierte Vorschläge und ggf. automatisierte Zuordnung** **- Bereitstellung Ziel-Vertrags-ID und Folgeprozess-ID für das Bestands-System an unserer API**	€ 650,00	monatlich
Achtung: Es muss eine technische Anbindung des Bestands- Systems erfolgen, für welche Projekt-Kosten anfallen.		
Projekt-Kosten / Kosten für Customizing *Anpassungen oder Erweiterungen werden remote durchgeführt und nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.*		Abrechnung je nach Aufwand

Datenserver

Anlage 4 - Auftragsdatenverarbeitung

Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Zutrittskontrolle
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen;

Zugangskontrolle
Keine unbefugte Systembenutzung, z. B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;

Zugriffskontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;

Trennungskontrolle
Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;

Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)
Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Weitergabekontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;

Eingabekontrolle
Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z. B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Verfügbarkeitskontrolle
Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z. B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;
Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

(Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)
Datenschutz-Management; Incident-Response-Management;
Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);

Auftragskontrolle
Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.